



VERWALTUNGSGERICHT STUTTGART

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

Radio Dreyeckland Betriebsgesellschaft mbH,
vertreten durch den Geschäftsführer Kurt Michael Menzel,
Adlerstraße 12, 79097 Freiburg

- Antragstellerin -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwälte Burger, Schulze & Hohkamp,
Leopoldring 5, 79098 Freiburg

gegen

Landesanstalt für Kommunikation Baden-Württemberg,
vertreten durch den Präsidenten,
Rotebühlstr. 121, 70178 Stuttgart

- Antragsgegnerin -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwälte Nörr, Stiefenhofer, Lutz,
Brienner Str. 28, 80333 München, Az: MPO/rew/adr

wegen Fördermittel für Rundfunkveranstaltung 2007,
hier: Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz

hat das Verwaltungsgericht Stuttgart - 1. Kammer - durch die Präsidentin des Verwaltungsgerichts Dr. Semler, den Richter am Verwaltungsgericht Dr. Nagel und den Richter am Verwaltungsgericht Dr. Weis

am **27. September 2007** beschlossen:

Die Anträge werden zurückgewiesen.

Die Antragstellerin trägt die Kosten des Verfahrens.

Der Streitwert wird auf EUR 12.600,00 festgesetzt.

Gründe:

Die Antragstellerin begehrt den Erlass einer einstweiligen Anordnung, mit der die Antragsgegnerin verpflichtet werden soll, auf die ihr auf ihren Förderantrag vom 30.11.2006 zu gewährende Förderung für die nichtkommerzielle Rundfunkveranstaltung über die Übertragungskapazität Schopfheim, Frequenz Hohe Möhr 104,5 MHz UKW, für das zweite und dritte Quartal 2007 Fördermittel in Höhe von EUR 12.600,00 (2 x EUR 6.300,00) vorläufig zu gewähren, hilfsweise, über den Förderantrag der Antragstellerin vom 30.11.2006 unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts neu zu entscheiden. Diese Anträge konnten keinen Erfolg haben.

Soweit die Antragstellerin die vorläufige Gewährung von Fördermitteln für Einrichtungs- und Betriebskosten (sog. institutionelle Förderung) für das zweite und dritte Quartal 2007 in Höhe von insgesamt EUR 12.600,00 begehrt, ist der Antrag zwar zulässig, sachlich jedoch nicht begründet.

Nach § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO ist eine einstweilige Anordnung zur Regelung eines vorläufigen Zustands in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis zulässig, wenn diese Regelung, vor allem bei dauernden Rechtsverhältnissen, zur Abwendung wesentlicher Nachteile oder Verhinderung drohender Gewalt oder aus anderen Gründen nötig erscheint. Nach § 123 Abs. 3 VwGO i.V.m. § 920 Abs. 2 ZPO sind Anordnungsanspruch und Anordnungsgrund glaubhaft zu machen.

Nach ihrem Vortrag hat die Antragstellerin einen Anordnungsanspruch für die vorläufige Gewährung einer institutionellen Förderung für das zweite und dritte Quartal 2007 nicht glaubhaft gemacht. Dabei war zu berücksichtigen, dass die Antragstellerin mit ihrem Antrag eine über den bloßen Sicherungszweck hinausgehende vorläufige Auszahlung von Fördermitteln begehrt. Dies würde zwar nicht rechtlich, aber rein tatsächlich (durch Verbrauch der Fördermittel) eine Vorwegnahme der Hauptsache darstellen. Neben rechtlichen Vorwegnahmen der Hauptsache steigern auch solche tatsächlichen Vorwegnahmen die Anforderungen an den Anordnungsanspruch. Von einem solchen kann nur dann ausgegangen werden, wenn der Antragsteller in der Hauptsache zumindest überwiegende Erfolgsaussichten hat (vgl. Finkelnburg/Jänk, Vorläufiger Rechtsschutz im Verwaltungsstreit-

verfahren, 4. Aufl. 1998, Rdnr. 202 ff.). Dies hat die Antragstellerin jedoch nicht glaubhaft gemacht.

Bei der geltend gemachten Förderung handelt es sich um freiwillige Leistungen der Antragsgegnerin, die nicht auf der Grundlage von Rechtsnormen, sondern im Rahmen der für diesen Zweck zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel für das Jahr 2007 aufgrund der von der Antragsgegnerin erlassenen Förderrichtlinien 2007 gewährt werden. Grundlage für die Bereitstellung der Haushaltsmittel ist § 47 Abs. 1 Satz 2 und 3 Landesmediengesetz - LMedienG -. Nach dieser gesetzlichen Regelung kann die Antragsgegnerin bis zu 10 % des ihr durch § 47 Abs. 1 Satz 1 LMedienG für die Finanzierung besonderer Aufgaben zugewiesenen Anteils an der einheitlichen Rundfunkgebühr zur Förderung der nichtkommerziellen Veranstaltung von lokalem und regionalem Rundfunk verwenden. Weitergehende Regelungen hinsichtlich der Einzelheiten, wie die Antragsgegnerin die ihr zugewiesenen Mittel einzusetzen hat bzw. einsetzen kann, enthalten die gesetzlichen Vorschriften jedoch nicht. Es besteht deshalb kein Rechtsanspruch auf Gewährung von Fördermitteln, so dass der Antragstellerin lediglich ein Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung zusteht. Angesichts fehlender gesetzlicher Regelungen geben die Förderrichtlinien 2007 der Antragsgegnerin Maßstäbe für die Vergabe der Mittel vor und regeln insoweit das Ermessen, das sie bei der Mittelvergabe auszuüben hat. Da durch diese Förderrichtlinien 2007 nur die Antragsgegnerin gebunden wird und die Richtlinien als Verwaltungsvorschrift keine unmittelbare Außenwirkung zugunsten Dritter entfalten (vgl. etwa VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 29.01.1998 - 10 S 2312/97 -), kann von den Gerichten nur geprüft werden, ob aufgrund solcher Richtlinien überhaupt eine Verteilung öffentlicher Mittel vorgenommen werden darf, ob der Rahmen, der durch die gesetzliche Zweckbestimmung gezogen ist, nicht beachtet worden ist und ob im Einzelfall im Hinblick auf den Gleichheitssatz (Art. 3 Abs. 1 GG) eine richtige Ermessensausübung stattgefunden hat (vgl. VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 29.01.1998 - 10 S 2312/97 -, Urteil vom 21.08.1990 - 10 S 1389/89 -; VG Stuttgart, Beschluss vom 17.01.1999 - 1 K 5126/98 -, Urteil vom 03.07.1997 - 1 K 3780/97 -).

Entsprechend den vorangegangenen Ausführungen ist die Antragsgegnerin aufgrund § 47 Abs. 1 Satz 2 und 3 LMedienG zur Verteilung von Fördermitteln für nichtkommerzielle Rundfunkveranstalter befugt. Das Vorbringen der Antragstellerin, § 47 Abs. 1 Satz 2 LMedienG begegne erheblichen verfassungsrechtlichen Bedenken, soweit die Finanzierung

zugelassener Hörfunkveranstalter in das Ermessen der Antragsgegnerin gestellt sei, ist unsubstantiiert. Im Übrigen hat das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 04.11.1986 (BVerfGE 73, 118) zwar ausgeführt, dass auch private Rundfunkveranstalter nicht Bedingungen unterworfen werden dürfen, die die Ausübung der in Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG garantierten Rundfunkfreiheit im Wesentlichen erschweren oder gar praktisch unmöglich machen würden. Hieraus kann jedoch keine konkrete Verpflichtung des Gesetzgebers abgeleitet werden, private Rundfunkveranstalter, die in finanziellen Schwierigkeiten sind, zu subventionieren. Nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts hat der Gesetzgeber die Rundfunkfreiheit lediglich so auszugestalten, dass eine effektive Grundrechtsausübung möglich ist. (vgl. BVerfG, Urteile vom 05.02.1991, BVerfGE 83, 238, und 04.11.1986, BVerfGE 73, 118). Dem dürfte der Landesgesetzgeber Baden-Württemberg mit der Zulassung nichtkommerzieller Rundfunkveranstalter (§ 12 LMedienG), der Ausweisung und Zuweisung von Übertragungskapazitäten an diese (§§ 20, 21 LMedienG) sowie mit der Zurverfügungstellung verschiedener Finanzierungsformen (§ 11 LMedienG) nachgekommen sein.

Dass die durch die Förderrichtlinien 2007 gesteuerte Vergabepaxis der Antragsgegnerin dem mit der haushaltsrechtlichen Bereitstellung der Fördermittel verfolgten Förderzweck widerspricht, ist weder von der Antragstellerin vorgetragen noch sonst ersichtlich. Sowohl das in Nr. 9.1 der Förderrichtlinien 2007 formulierte Zuwendungsziel als auch der Gegenstand der Förderung, die Förderung der technischen Infrastruktur für die Zuführung und Verbreitung nichtkommerzieller Hörfunkangebote sowie die Förderung von Einrichtungs- und Betriebskosten nichtkommerzieller Hörfunkveranstalter, halten sich im Rahmen des gesetzlichen Förderungszwecks, die Meinungsvielfalt im Bereich des privaten Rundfunks zu unterstützen.

Schließlich ist auch nicht erkennbar, dass die Versagung von Fördermitteln wegen einer Verletzung des Anspruchs der Antragstellerin auf Gleichbehandlung ermessensfehlerhaft wäre. Im Hinblick auf den Gleichheitssatz (Art. 3 Abs. 1 GG) hat sich eine richtige Ermessenausübung an der Vergabepaxis der Antragsgegnerin zu orientieren, die ihrerseits im Hinblick auf die behördliche Selbstbindung durch die Förderrichtlinien 2007 gesteuert wird. Nach Ansicht des Gerichts hat die Antragsgegnerin von dem ihr zustehenden Ermessen bei der Vergabe von Fördermitteln durch den Erlass der Förderrichtlinien 2007 in der Weise Gebrauch gemacht, dass eine Förderung von Einrichtungs- und Betriebskosten nicht-

kommerziellen Hörfunkveranstalter nur für die Produktion eines Hörfunkprogramms für eine bestimmte, dem Hörfunkveranstalter von der Antragsgegnerin zugewiesene Übertragungskapazität gewährt wird. Dies ergibt sich aus Nr. 9.6 der Förderrichtlinien 2007, wonach Zuwendungsempfänger grundsätzlich jeder nichtkommerzielle Veranstalter ist, der in Baden-Württemberg nach § 21 Abs. 5 LMedienG von der Antragsgegnerin Kapazitäten für die Produktion eines Hörfunkprogramms zugewiesen erhalten hat. In der Differenzierung zwischen Standorten bzw. Übertragungskapazitäten, für die ein eigenständiges Programm produziert und ausgestrahlt wird, und solchen, über die lediglich ein für einen anderen Standort bzw. eine andere Übertragungskapazität produziertes und dort ausgestrahltes Programm ausgestrahlt wird, dürfte bei summarischer Prüfung der Sach- und Rechtslage auch eine zulässige Ermessenserwägung liegen. Die Gewährung einer institutionellen Förderung einer Übertragungskapazität, für die eine eigenständige Programmproduktion nicht erfolgt, sondern über die lediglich ein an einem anderen Standort für das dort verbreitete Programm produziertes Programm weiterverbreitet wird, würde mit Ausnahme der Kosten für die Zuführung des Programms zum Sender, für die Nr. 9.2 der Förderrichtlinien 2007 jedoch eine eigene Fördermöglichkeit vorsieht, eine Doppelförderung darstellen, ohne dass entsprechende Mehraufwendungen anfallen. Dementsprechend setzte eine Förderungsmöglichkeit nach den Förderrichtlinien 2007 voraus, dass für den Sendebetrieb, für den die Förderung begehrt wird, überhaupt ein eigenständiges Programm produziert wird. Nachdem die Antragstellerin für die Übertragungskapazität Schopfheim entgegen ihren eigenen Angaben im Fördermittelantragsverfahren kein eigenständiges Hörfunkprogramm produziert, sondern die von ihr in Freiburg produzierten und über die ihr von der Antragsgegnerin zugewiesenen Übertragungskapazität Freiburg, Frequenz 102,3 MHz UKW, ausgestrahlten Beiträge, die im Übrigen für den Senderplatz Freiburg auch entsprechend förderungsfähig sind und von der Antragsgegnerin auch gefördert werden, ausgestrahlt, können der Antragstellerin für den fraglichen Zeitraum Fördermittel für die Übertragungskapazität Schopfheim nicht gewährt werden. Da die Voraussetzungen der ermessenslenkenden Förderrichtlinien 2007 für die Gewährung einer institutionellen Förderung für die Übertragungskapazität Schopfheim nicht vorliegen und weder von der Antragstellerin vorgetragen noch sonst ersichtlich ist, dass die Antragsgegnerin einem anderen nichtkommerziellen Hörfunkveranstalter eine institutionelle Förderung nach Nr. 9.5 der Förderrichtlinien 2007 für eine Übertragungskapazität gewährt oder gewährt hat, für die eine eigenständige Programmproduktion nicht erfolgt, sondern über die lediglich ein an einem anderen Standort für das dort verbreitete Programm produziertes Programm weiterverbrei-

tet wird, kann nicht davon ausgegangen werden, dass die Versagung der Fördermittel für die Übertragungskapazität Schopfheim die Antragstellerin in ihrem Anspruch auf Gleichbehandlung verletzt. Soweit die Antragstellerin ausführt, das vorgesehene eigenständige „Morgenradio“ werde nur wegen ausstehender Fördermittel nicht produziert, ändert das nichts daran, dass es zur Zeit ein solches Programm nicht gibt. Im Übrigen hat die Antragstellerin von der Antragsgegnerin bereits im Jahr 2006 und für das erste Quartal 2007 Zuwendungen für die Produktion eines Hörfunkprogramms für die Übertragungskapazität Schopfheim erhalten, ohne dass es ihr gelungen wäre, die Voraussetzungen für die Erstellung eines eigenständigen Programms für diese Übertragungskapazität zu schaffen.

Der von der Antragstellerin geltend gemachte Anspruch auf Gewährung von Fördermitteln scheidet deshalb bereits am Fehlen eines eigenproduzierten Programms für die Übertragungskapazität Schopfheim. Ob der von ihr geltend gemachte Anspruch auf institutionelle Förderung der Übertragungskapazität Schopfheim auch mangels Vorliegens weiterer Fördervoraussetzungen, insbesondere wegen Unvollständigkeit der im Förderantrag gemachten Angaben, Förderunfähigkeit veranschlagter Ausgaben und/oder ungesicherter Gesamtfinanzierung nicht gegeben ist, kann deshalb im vorliegenden einstweiligen Rechtschutzverfahren dahingestellt bleiben.

Auch der auf den Erlass einer einstweiligen Anordnung gerichtete Hilfsantrag, mit der die Antragsgegnerin verpflichtet werden soll, über den Förderantrag der Antragstellerin vom 30.11.2006 unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts neu zu entscheiden, kann keinen Erfolg haben. Dieses Begehren der Antragstellerin dürfte bereits keine nach § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO zulässige Regelung darstellen und deshalb unzulässig sein. Mit einer Regelungsanordnung können nur Maßnahmen getroffen werden, die zur Sicherung des Regelungsanspruchs geboten sind. Die Antragstellerin begeht mit ihrem Hilfsantrag jedoch keine Maßnahme zur Sicherung ihres geltend gemachten subjektiv-öffentlichen Rechts auf ermessensfehlerfrei Entscheidung über ihren Förderantrag, sondern macht dieses Recht selbst, um dessen Durchsetzung es im Hauptsacheverfahren geht, geltend. Der Antrag hätte jedoch auch sachlich keinen Erfolg haben können, da die Versagung der von der Antragstellerin begehrten Fördermittel aus den zum Hauptantrag ausgeführten Gründen nicht zu beanstanden ist.

Nach alledem waren die Anträge mit der Kostenfolge des § 154 Abs. 1 VwGO zurückzuweisen.

Die Festsetzung des Streitwerts beruht auf den §§ 63 Abs. 2, 53 Abs. 3 Nr. 1, 52 Abs. 1 und 3 GKG. Wegen der tatsächlichen Vorwegnahme der Hauptsache erscheint eine Verringerung des Streitwerts gegenüber dem begehrten Betrag nicht angemessen.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss ist die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg in Mannheim, Schubertstraße 11, 68165 Mannheim oder Postfach 103264, 68032 Mannheim, gegeben. Sie ist beim Verwaltungsgericht Stuttgart, Augustenstraße 5, 70178 Stuttgart oder Postfach 105052, 70044 Stuttgart, innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Bei Einlegung der Beschwerde - auch zur Niederschrift - und vor dem Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinander setzen.

Hinsichtlich der Streitwertfestsetzung ist die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg in Mannheim, Schubertstraße 11, 68165 Mannheim oder Postfach 103264, 68032 Mannheim, gegeben, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 € übersteigt oder wenn sie wegen grundsätzlicher Bedeutung der zu entscheidenden Frage zugelassen worden ist. Sie ist beim Verwaltungsgericht Stuttgart, Augustenstraße 5, 70178 Stuttgart, oder Postfach 105052, 70044 Stuttgart, schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle einzulegen und dann zulässig, wenn sie vor Ablauf von sechs Monaten nach Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder anderweitiger Erledigung des Verfahrens eingelegt wird. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann sie noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

gez. Dr. Semler

Dr. Nagel

Dr. Weis

